

# Sozialgericht Berlin



Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin

Herrn  
Ralph Boes  
Spanheimstr. 11  
13357 Berlin

**EINGEGANGEN**

07. Okt. 2017

110, 100/10

Ihr Zeichen

---

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

**S 102 AS 26479/15**

Durchwahl

90227-2212

Datum

27.09.2017

Sehr geehrter Herr Boes,

in dem Rechtsstreit  
Ralph Boes ./ Jobcenter Berlin Mitte -Rechtsstelle-

erhalten Sie anliegend

- eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 27. September 2017

zur Kenntnis und zum Verbleib übersandt.

Es wird angeregt, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten, auch wenn sie nicht mehr im Jahr 2017 erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen  
Geschäftsstelle der 102. Kammer

Justizbeschäftigte

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und daher nicht unterzeichnet.

Anlagen  
wie im Text erwähnt

# Beglaubigte Abschrift

## Sozialgericht Berlin

S 102 AS 26479/15



EINGEGANGEN  
07. Okt. 2017

## Beschluss

In dem Rechtsstreit

Ralph Boes,  
Spanheimstr. 11, 13357 Berlin,

- Kläger -

gegen

Jobcenter Berlin Mitte,  
-Rechtsstelle-  
Seydelstr. 2-5, 10117 Berlin,  
- K-P-96204-00063/16 -

- Beklagter -

hat die 102. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 27. September 2017 durch den Richter am Sozialgericht Dr. Anderl beschlossen:

**Das Ruhen des Verfahrens wird angeordnet.**

### Gründe

Aufgrund der übereinstimmenden Anträge der Beteiligten war unter Berücksichtigung der zuvor angegebenen Gründe gemäß § 202 SGG i. V. m. § 251 ZPO das Ruhen des Verfahrens anzuordnen.

Es obliegt den Beteiligten, bei einem Wegfall des Ruhensgrundes die Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen, da dies nicht von Amts wegen erfolgen muss.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 172 SGG die Beschwerde an das Landessozialgericht möglich.

Die Beschwerde ist nach § 173 SGG binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch dann gewahrt, wenn die Beschwerde binnen der Frist bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin vom 27. Dezember 2006 (GVBl. S. 1183) i. d. F. vom 9. Dezember 2009 (GVBl. S. 881) bzw. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg vom 14. Dezember 2006 (GVBl. II S. 558) i. d. F. vom 1. Oktober 2007 (GVBl. II S. 425) in die elektronische Poststelle des jeweiligen Gerichts zu übermitteln ist. Nähere Hinweise zu den Kommunikationswegen für den elektronischen Rechtsverkehr können unter den Internetadressen [www.berlin.de/sen/justv/service/elektronischer-rechtsverkehr](http://www.berlin.de/sen/justv/service/elektronischer-rechtsverkehr) bzw. [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de) abgerufen werden.

Dr. A

Beglaubigt  
Berlin/den 04.10.2007

Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

